

# Richtlinie der Stadt Salzgitter

---



zur  
Förderung von Kindern in  
Tagespflege

---

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Eignung/ Anforderungen/ Erlaubnis.....</b>	<b>4</b>
2.1	Eignung der Tagespflegeperson .....	4
2.2	Anforderungen an Tagespflegepersonen.....	6
2.3	Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	7
2.4	Vermittlung von Kindertagesplätzen .....	8
2.5	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	8
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege.....</b>	<b>9</b>
3.1	Förderung der Kindertagespflege .....	9
3.2	Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	9
3.3	Förderhöhe .....	10
3.3.1	Erstattung.....	11
3.3.2	Ausfallzeiten.....	12
3.3.3	Sonderleistungen .....	12
<b>4</b>	<b>Vertretungsregelungen.....</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Kindertagespflege und Großtagespflege .....</b>	<b>13</b>
5.1	Anforderungen und Voraussetzungen in Kindertagespflege .....	13
5.2	Anforderungen und Voraussetzungen in Großtagespflege .....	14

# 1 Rechtsgrundlage

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie Kindertageseinrichtungen, der die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fokussiert.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Sie bezieht sich auf die altersentsprechende, soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und ethnischen Herkunft.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, in fremden Räumen und/ oder im Haushalt der Sorgeberechtigten, soweit diese geeignet sind, stattfinden.

Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören nach § 23 SGB VIII sowie § 43 Abs. 4 SGB VIII:

- Förderung
- Beratung
- Begleitung
- Vermittlung
- Qualifizierung
- Finanzierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Richtlinie geregelt.

Diese Richtlinie regelt im Folgenden:

- die allgemeine rechtliche Grundlage der Kindertagespflege.
- die Eignung von Kindertagespflegepersonen, Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson sowie die Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis.
- die Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege.
- Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Kindertagespflege und Großtagespflege.

## **2 Eignung/ Anforderungen/ Erlaubnis**

### **2.1 Eignung der Tagespflegeperson**

- 1) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
  - durch Persönlichkeit,
  - Sachkompetenz,
  - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet sowie
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
  
- 2) Tagespflegepersonen sollen gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
  
- 3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
  
- 4) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch die Vorlage:
  - eines amtlichen Ausweisdokuments,
  - eines Zeugnisses über den Hauptschulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung,
  - eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG,
  - eines Nachweises über den allgemeinen Gesundheitszustand,
  - eines tabellarischen Lebenslaufs mit Foto,
  - ggf. eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau B2 der Globalskala des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ befinden,
  - ggf. eines Nachweises über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland.

- 5) Die Sachkompetenz wird nachgewiesen durch die Vorlage eines Nachweises über :
- den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
  - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend den im § 4 KiTaG (Niedersachsen) genannten Berufsbildern oder
  - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend der Vorgaben des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen einer Einzelprüfung,
  - die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist,
  - die Schulung zur Lebensmittelhygiene (§ 42 und 43 IfSG) und dem Gesundheitsschutz (§ 34 IfSG) durch das Gesundheitsamt.
- 6) Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft. Die Überprüfung wird in einem Abnahmeprotokoll zur räumlichen Eignung dokumentiert. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Räumlichkeiten kindgerecht sind.
- 7) Die Räumlichkeiten sind kindgerecht, wenn genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden ist und die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug haben. Diese Räume hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sind.
- 8) Soll die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen angeboten werden, gelten die in den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Vorausgesetzt werden demnach, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren:
- mindestens 3 m<sup>2</sup> Spielfläche pro Kind,

- mindestens zwei Räume und eine Ruhemöglichkeit,
- eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,
- ein Bad mit Toilette,
- eine Wickelmöglichkeit,
- ein Telefon (ggf. Mobilgerät),
- Feuerlöscher, Rauchmelder und Verbandskasten zur Ersten-Hilfe (nach Möglichkeit DIN-13157) ,
- möglichst Garten oder Grünfläche oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar.

9) Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Kooperationen sind insbesondere gewünscht mit:

- den Eltern (Informationsweitergabe, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.),
- anderen Tagespflegepersonen im Sinne der
  - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Praxisgruppen
  - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag z:B. Vertretung,
- den Kindertagesstätten und den Schulen sowie
- anderen Professionen und Diensten (Nutzung ihrer Fachkompetenz, Bündnispartnerschaften) und Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Institutionen.

## **2.2 Anforderungen an Tagespflegepersonen**

Über die oben aufgeführte Zusammenarbeit hinaus, wird die Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger - Fachdienst Kinder, Jugend und Familie als zuständige Behörde, mit dem Aufgabenbereich der pädagogischen Fachberatung – Tagespflege, erwartet.

Basierend auf dem § 43 Abs. 3 SGB VIII ist die Tagespflegeperson verpflichtet, den öffentlichen Jugendhilfeträger über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Mangelnde Kooperationsbereitschaft führt zu einer Nichtgeeignetheit der Tagespflegeperson.

### **2.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungs-/ Sorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII.
- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf einen formlosen schriftlichen Antrag erteilt, sofern die Person geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 3) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
  - notwendige Nachweise ( s. oben) nicht vollständig erbracht werden,
  - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
  - sich im Verlauf der Eignungsüberprüfung gewichtige Anhaltspunkte ergeben, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen.
- 4) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen bzw. verliert automatisch ihre Gültigkeit , wenn
  - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
  - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Wechsel der Betreuungsräume), die einer Erlaubniserteilung bedürfen, vorliegen,
  - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Tagespflegeperson festgestellt wird.

## **2.4 Vermittlung von Kindertagesplätzen**

- 1) Die Vermittlung von Betreuungsplätzen erfolgt durch das Familienservicebüro des Fachdienstes Kinder, Jugend und Familie der Stadt Salzgitter.
- 2) Das Familienservicebüro informiert die Sorgeberechtigten über das kommunale Platzangebot bei Tagespflegepersonen und berät sie bei der Auswahl.

## **2.5 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- 1) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben nach § 23 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- 2) Tagespflegepersonen haben an einer Schulung zum Kinderschutz im Rahmen der Qualifizierung/ Fortbildung teilzunehmen. Sie verpflichten sich die Meldepflicht gem. § 8a SGB VIII wahrzunehmen und entsprechend der Handlungsempfehlungen zum Kinderschutz vorzugehen. Dies bestätigen sie durch Unterschriftsleistung. Ebenso den Erhalt entsprechender Informationen zum Kinderschutz in Tagespflege.
- 3) Sie haben nach § 8b SGB VIII/§ 4 KKG bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

### **3 Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege**

#### **3.1 Förderung der Kindertagespflege**

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.
  
- 2) Die Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
  - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
  - die in dieser Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

#### **3.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von Sorgeberechtigten im Namen des leistungsberechtigten Kindes schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung, maßgeblich ist der Eingang bei der Behörde. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid. Die Tagespflegeperson und die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten erhalten einen Bescheid über den Umfang der geförderten Tagespflegeleistung und den Betreuungszeitraum von der wirtschaftlichen Jugendhilfe.
  
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.
  
- 3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.

- 4) Tagespflegepersonen und Eltern haben den Beginn und das Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses (z.B. Reduzierung von Arbeitszeiten der Eltern, die zu einer Veränderung des wöchentlichen Betreuungsumfanges führen etc.) unverzüglich dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Ebenso ist für jedes Tagespflegekind anzugeben, ob und in welchem Umfang neben der Betreuung in Tagespflege auch eine Betreuung in einer Tageseinrichtung erfolgt.
  
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Nebenabsprachen zwischen Tagespflegeperson und Eltern sowie Zuzahlungen von den Eltern an Tagespflegepersonen sind grundsätzlich zu untersagen. Die Ausnahme soll die Zuzahlung eines Verpflegungsgeldes an die Tagespflegeperson bilden, die angemessen ist. Dabei wird das Verpflegungsgeld an die Berechnung der Haushaltersparnis geknüpft. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, etwaige Zuzahlungen sowie deren Höhe dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen.

### **3.3 Förderhöhe**

Die Bewilligung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Gewährung von Jugendhilfe in Form der Tagespflege. Die Bewilligung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je Betreuungsstunde ergibt sich aus der unten stehenden Tabelle.

Der Tabelle liegt der TVöD SuE 2, 3 sowie 8a in der Stufe 1, in der Fassung vom 01.03.2020 zu Grunde.

Die Sachkosten werden anhand der steuerlichen Betriebskostenpauschale berechnet.

Die Berechnung der Zuwendungen ergibt sich aus der Anlage.

Ab dem 01. Januar 2021 beträgt die Zuwendung:

<b>Uhrzeit</b>	<b>Qualifikation der Tagespflegeperson</b>	<b>Sachaufwand pro Stunde in €</b>	<b>Erzieherischer Aufwand pro Stunde in €</b>	<b>Gesamtbetrag pro Stunde in €</b>
05-23 Uhr	160 Stunden (DJI <sup>1</sup> )	1,73 €	2,67 €	<b>4,40 €</b>
05-23 Uhr	440 Stunden (QHB)	1,73 €	3,77 €	<b>5,50 €</b>
05-23 Uhr	560 Stunden, Sozialassistenten/innen	1,73 €	4,27 €	<b>6,00 €</b>
05-23 Uhr	Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen	1,73 €	4,77 €	<b>6,50 €</b>
<b>23-05 Uhr</b>	<b>Zahlung einer Pauschale pro Nacht/ Kind in einer Höhe von 10,00 €</b>			

### 3.3.1 Erstattung

Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung der Kosten

- für Beiträge zur gesetzlichen Berufsunfallversicherung (BGW) für Tagespflegepersonen,
- für Aufwendungen zur Altersversicherung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtleistung,
- für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtleistung.

<sup>1</sup> Deutsches Jugendinstitut

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

### **3.3.2 Ausfallzeiten**

Alle Ausfallzeiten sind dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie verbindlich und monatlich mitzuteilen.

- 1) Ausfallzeiten des Tageskindes innerhalb eines Betreuungsjahres (01.08. – 31.07.) werden für längstens 20 Tage gefördert. Längere Ausfallzeiten (ab 21. Tag) und sich häufende Ausfallzeiten des Tageskindes sind dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, zur Prüfung der Notwendigkeit der weiteren Betreuung in Kindertagespflege, durch die Tagespflegeperson mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann eine längere Ausfallzeit anerkannt werden.
- 2) Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden bei der Förderung für längstens 20 Werktage/Betreuungsjahr innerhalb der Pauschalzahlungen berücksichtigt. In begründeten Einzelfällen kann eine längere Ausfallzeit anerkannt werden. Die Ausfallzeiten sind bis zum Abschluss eines Betreuungsjahres nachzuweisen. Liegen bis zum genannten Zeitpunkt keinerlei Nachweise vor, werden die bereits gezahlten Pflegegeld-Pauschalen rückwirkend um die Pauschale für die zustehenden Ausfalltage reduziert. Das hierfür bereits gezahlte Pflegegeld wird wieder zurückgefordert.

### **3.3.3 Sonderleistungen**

- 1) Tagespflegepersonen, die in ihrem eigenen Haushalt Tageskinder betreuen, können mit der Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren eine Renovierungspauschale in Höhe von 150,- € beim Fachdienst Kinder, Jugend und Familie beantragen.

- 2) Tagespflegepersonen, die in angemieteten Räumen Tageskinder betreuen, erhalten auf Antrag einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 50,- € bei einer Miete in Höhe von mindestens 150,-€ pro Monat.
- 3) Für die Erstausrüstung einer Kindertagespflegestelle wird bei Schaffung neuer Plätze auf Antrag ein Zuschuss von 200,- € pro Platz gewährt.

## **4 Vertretungsregelungen**

Der öffentliche Träger hat gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII eine andere Betreuungsmöglichkeit bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson für das Kind sicherzustellen.

## **5 Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Kindertagespflege und Großtagespflege**

### **5.1 Anforderungen und Voraussetzungen in Kindertagespflege**

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung nach ihrem individuellen Bedarf in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Wenn mindestens ein Elternteil nicht berufstätig ist, gilt nach fachlichen Rechtsgutachten der Rechtsanspruch durch einen Stundenumfang von 20 Wochenstunden als erfüllt.<sup>2</sup>

Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege sollte pro Monat durchschnittlich mindestens 5 und maximal 50 Stunden in der Woche umfassen. Die maximale Betreuungszeit beinhaltet ebenfalls andere Betreuungsformen wie z. B. Kita- und Schulzeiten.

In der Pflegeerlaubnis wird die Anzahl der Tagespflegeplätze festgelegt. Es dürfen von einer Tagespflegeperson nicht mehr als 5 gleichzeitig anwesende Tageskinder betreut werden und nicht mehr als die doppelte Anzahl von Betreuungsverträgen mit den Eltern abgeschlossen werden.

---

<sup>2</sup> Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht-Rechtsgutachten, 2013

Grundsätzlich wird gemäß § 24 SGB VIII die Kindertagespflege für

- Kinder von 0-3 Jahren und vom Schulbeginn bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewährt, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten:
  - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
  - sich in einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden,
  - sich in einer Maßnahme des Jobcenters befinden,
  - eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist oder
  - wenn kein freier Platz in einer Kinderkrippe oder einem Hort vorhanden ist.
- Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn wird Tagespflege gewährt, wenn
  - kein freier Platz in einer ortsnahen Kindertagesstätte vorhanden ist oder
  - die vorhandenen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte die notwendigen Betreuungszeiten nicht abdecken.

## **5.2 Anforderungen und Voraussetzungen in Großtagespflege**

In einer Großtagespflegestelle (GTP) in Salzgitter können von bis zu drei Tagespflegepersonen, im Folgenden TPP genannt, bis zu max. 9 Kinder zeitgleich betreut werden.

Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren TPP in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine TPP eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein.

Die Zusammensetzung der Gruppe ist unter dem Aspekt Betreuung, Förderung und Bildung zu berücksichtigen.

Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere TPP eine vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten TPP nicht gewährleistet, so handelt es sich nicht mehr um eine Tagespflege, sondern bereits um eine Tageseinrichtung. Die TPP benötigen eine Pflegeerlaubnis (siehe Punkt 2.3), die an die jeweiligen Räumlichkeiten gekoppelt ist.

Vor Anmietung anderer geeigneter Räume, die idealerweise im Erdgeschoß liegen sollten, ist die Erlaubnis des Vermieters zur Nutzungsänderung einzuholen. Diese

Nutzungsänderung ist durch einen Architekten oder Bauingenieur beim Bauordnungsamt zu beantragen. Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung.

Eine Großtagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte. Im Rahmen der notwendigen Nutzungsänderung sollten auf jeden Fall die brandschutztechnischen Fragen heruntergebrochen auf die Kindertagespflege, im Vorfeld verbindlich geklärt werden.

Weitere Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards passen sich kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen an und werden von durch fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegeperson durch das Familienservicebüro zur Verfügung gestellt.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.